



Aktenzeichen	Datum		
	18.09.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 25	Frau Bittner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	10.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	23.10.2023	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Beratungsangebot bei sexualisierter Gewalterfahrung			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis übernimmt die Kosten für die Beratung nach sexualisierter Gewalterfahrung durch den Verein „Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.“.

Hierzu ist eine Vereinbarung mit diesem Verein abzuschließen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Bisher gibt es im Landkreis Garmisch-Partenkirchen kein spezifisches Beratungsangebot für Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Im Landkreis Weilheim-Schongau besteht hierzu eine Rahmenvereinbarung mit dem Verein „Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.“, die bisher Einzelfälle aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen ohne Kostenerstattung mit übernommen haben. Künftig soll hier eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und dem Verein Netz gegen sexuelle Gewalt e.V. aus Weilheim abgeschlossen werden.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist nach § 11 SGB XII für die Kostenübernahme für Beratung und Unterstützung zuständig.

Diese Unterstützung kann nach § 11 Abs. 4 Satz 4 SGB XI auch pauschaliert erfolgen.

Der Verein „Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.“ bietet seine Leistungen bereits im Landkreis Weilheim-Schongau an. Bisher wurden Einzelfälle aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen unentgeltlich mit übernommen. Das Angebot ist umfassend, perspektivisch und auch präventiv zu informieren, lösungsorientiert zu beraten und bei Bedarf weiterzuvermitteln.

Generell handelt es sich dabei meist um betroffene rat- und hilfeschende Frauen sowie Eltern von Kindern und Jugendlichen. In allen Fällen geht es um eindeutig erlebte, nachgewiesene und/oder auch vermutete sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch. Diese Vorfälle können sich im frühen Kindesalter, im jugendlichen Alter bis hin zum Erwachsenenalter während langer Ehejahre ereignet haben.

Die Beratungen gliedern sich auf in einen Vertrauensaufbau im Erstgespräch, in der behutsamen Bearbeitung der aufgedeckten Geschehnisse, in der psychoedukativen und explorierenden, integrierenden Begleitung und Stabilisierung, immer im geschützten Raum.

Im Landkreis Weilheim-Schongau wurden im Jahr 2022 bei 40 Beratungsfällen 7 Kinder und Jugendliche sowie 2 Erwachsene aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen beraten. Bei einem kontinuierlichen Angebot im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gehen wir davon aus, dass die Anzahl der Beratungsanfragen in unserem Landkreis auf voraussichtlich 30 (davon vorr. 2/3 Kinder und Jugendliche) im Jahr erhöhen wird.

Mit dem Verein „Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.“ soll eine Festbetrag in Höhe von 1.200,00€ je Beratungsfall vereinbart werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist nach § 11 SGB XII für die Kostenübernahme für Beratung und Unterstützung zuständig.

Die Vorberatung erfolgt dazu im Kreisausschuss, die Beschlussfassung obliegt dem Kreistag.

| Finanzielle Auswirkungen? Ja

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € 36.000,- (da- von 24.000,-- Jugend- hilfe, 12.000,-- Sozialhilfe)	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Im Verwaltungshaushalt		Im Vermögenshaushalt		